

Kieswerk Albula AG

GRIBAG 

PREISLISTE 2026



Qualität ist unser Antrieb



Wo finden Sie was

Gesteinskörnungen ab Kieswerk Albula AG	4
Beton nach Eigenschaften SN EN 206 Konsistenzklassen	5
Expositionsklassen/Anwendungen Beschreibung Beton SN EN 206 und Beton nicht normiert	6
Beton/Mörtel/Spritzbeton nicht normiert ab Kieswerk Albula AG Betonzusatzmittel und Betonzusatzstoffe	7/8
Zuschläge auf die Normalpreise Beton/Gesteinskörnungen Zahlungskonditionen	9
Beton-Pumpservice (Pumpen I bis III)	10
Arbeitsbereiche Pumpen I bis III	12
Annahmegebühren lose «Pro Quarta» Surava Allgemeine Bedingungen	13
Transportpreise/Regiepreise gemäss ASTAG Minimalfahren	14
Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen	15
Allgemeine Lieferbedingungen für Transportbeton Gefahrenhinweise für den Umgang mit zementgebundenen Baustoffen	16–18
Ansprechpersonen	19

*** Gesteinskörnungen ab Kieswerk Albula AG**

Artikel-Nr.	Produkt	Körnung mm	Raumgewicht Tonne/m ³	Preis Fr./m ³
-------------	---------	------------	-------------------------------------	-----------------------------

Gesteinskörnungen für Beton nach SN 670102-NA / SN EN 12620

105	Sand	0/4	1,50	64.50
111	Kies	4/8	1,50	58.50
112	Kies	8/16	1,53	61.–
113	Kies	16/32	1,53	60.–

Korngemische

121	Korngemisch	0/8	1,55	65.50
122	Korngemisch	0/16	1,65	63.50
124	Korngemisch	0/32	1,70	63.–

Kiesgemische nach VSS 70 119, SN EN 13242, SN EN 13285

412	Ungebundenes Gemisch (UG)	0/45	1,80	44.50
-----	---------------------------	------	------	--------------

Fundationsmaterial

402	Kiessand, frostsicher	0/63	1,80	41.–
404	Kiessand unsortiert	0/X	1,95	35.–
423	Planiekies	0/16	1,65	61.50
425	Planiekies	0/32	1,70	57.–

Weitere Gesteinskörnungen

301	Grobkies	32/63	1,55	58.–
311**	Bollensteine (auf Anfrage)	100–300	1,60	51.–

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

*** Geologische Herkunft: Stausee Nisellas**

****** Solange Vorrat
Bei Verkehrsflächen PSV auf Anfrage

Beton nach Eigenschaften SN EN 206

Sorten-Nr.	Artikel-Nr.	Druckfestigkeitsklassen	Expositionsklassen	Grösstkorn D max.	mind.CEM kg/m³	Max. w/z _{eq}	Konsist.-klassen	Anwendung	Preis Fr./m³
A 130	1130	C20/25	XC2 XC1	32	280	0,65	C2	Kranbeton	240.50
B 230	2230	C25/30	XC3	32	280	0,60	C2	Kranbeton	247.–
B 231	2231	C25/30	XC3	32	280	0,60	F3	Pumpbeton	255.50
B 260	2260	C25/30	XC3	16	308	0,60	C2	Kranbeton	258.50
C 330	3330	C30/37	XC4 XF1	32	300	0,50	C2	Kranbeton WD	268.–
C 331	3331	C30/37	XC4 XF1	32	300	0,50	F3	Pumpbeton WD	272.50
C 334	3334	C30/37	XC4 XF1	32	300	0,50	F3	Mono/Pump WD	275.–
C 360	3360	C30/37	XC4 XF1	16	330	0,50	C2	Kranbeton WD	277.50
D 360*	4360	C30/37	XF2 XC4 XD1	16	330	0,50	Cziel (1.15)	Kranbeton FT AAR-P2	301.–
G 330*	7330	C30/37	XF4 XD3 XA2 XC4	32	320	0,45	Cziel (1.15)	Kranbeton FT AAR-P2	305.50
G 331*	7331	C30/37	XF4 XD3 XA2 XC4	32	320	0,45	Fziel 470	Pumpbeton FT AAR-P2	307.50

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

* **Kantonale Eignungsprüfung vorhanden**

Alle Betonsorten haben einen Chloridgehalt unter 0,10% und entsprechen der Chloridgehaltsklasse von Cl 0,10. Die Festigkeitsentwicklung ist bei allen Sorten mind. Mittel.

Konsistenzklassen

Die nachfolgenden Tabellen klassifizieren den Beton bezüglich Ausbreit- und Verdichtungsmass.

Ausbreitmass

Klasse	Wert in mm	Konsistenzbeschreibung
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fliessfähig
F6	≥ 630	sehr fliessfähig
Viscositätsklasse		T500 (s)
VS1		≤ 2
VS2		> 2

Verdichtungsmass nach Walz

Klasse	Wert	Konsistenzbeschreibung
C0	≤ 1,46	erdfeucht
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

Verdichtungsmasse (CZ)

Zielwert	≥ 1,26	1,25 bis 1,11	≤ 1.10
Toleranz	± 0,15	± 0,11	± 0,07

Ausbreitmass (FZ)

Zielwert in mm	alle Werte
Toleranz in mm	± 50

Expositionsklassen/Anwendungen

Umgebung:

kein Korrosions- oder Angriffsrisiko X0

X0

Anwendungsbeispiele:

Bauteile ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht Beton angreifender Umgebung
 unbewehrte Fundamente ohne Frost, unbewehrte Innenbauteile

Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung XC

XC1 trocken oder ständig feucht

XC2 nass, selten trocken

XC3 mässige Feuchte

XC4 wechselnd nass und trocken

Beton, der Bewehrung oder anderes Metall enthält und der Luft und Feuchtigkeit ausgesetzt ist.

bewehrte Innenbauteile, Bauteile, die ständig in Wasser getaucht sind

Fundamente

offene Hallen, Feuchträume

Aussenbauteile mit direkter Bewitterung; Beleuchtungsmasten, Balkone

Bewehrungskorrosion durch Chloride XD

XD1 mässige Feuchte

XD2 nass, selten trocken

XD3 wechselnd nass und trocken

Beton, der Bewehrung oder anderes Metall enthält und der chloridhaltigem Wasser einschliesslich Tausalz ausgesetzt ist.

Betonoberflächen, die chloridhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind, Einzelgaragen

Bauteile, die chloridhaltigem Industrieabwasser ausgesetzt sind; Schwimmbäder

Teile von Brücken mit Spritzwasser; Betonbeläge, Parkdecks

Frostangriff mit und ohne Taumittel XF

XF1 mässige Wassersättigung ohne Taumittel

XF2 mässige Wassersättigung mit Taumittel

XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel

XF4 hohe Wassersättigung mit Taumittel

Durchfeuchteter Beton, der erheblichem Angriff durch Frost-Tau-Wechsel ausgesetzt ist.

vertikale Aussenbauteile, die Regen und Frost ausgesetzt sind

vertikale Betonbauteile im Sprühnebelbereich

horizontale Aussenbauteile; Ufermauern, Betonbeläge ohne Taumittelbeanspruchung

horizontale und vertikale Bauteile, Betonbeläge; offene Parkdecks, Räumlerlaufbahnen

Chemischer Angriff

XA1 Chemisch schwach angreifend

XA2 Chemisch mässig angreifend

XA3 Chemisch stark angreifend

Objektspezifisch sind Fachleute beizuziehen

Beschreibung Beton SN EN 206 und Beton nicht normiert

Ausschreibung und Bestellung von Beton nach SN EN 206

Gemäss Norm SIA 262 ist in der Regel Beton nach Eigenschaften zu verwenden. Die fünf grundlegenden Eigenschaften, die Sie bei der Ausschreibung und Bestellung angeben müssen, sind:

Beton-Eigenschaften

1. Festigkeitsklasse
2. Expositionsklasse
3. Klasse des Chloridgehalts
4. Grösstkorn der Gesteinskörnung (Zuschlag)
5. Konsistenzklasse

Beispiel

C30/37
 XC4, XF1
 CI 0,10
 Dmax 32
 F3

Zusätzlich können bei Bedarf weitere Betoneigenschaften verlangt werden, z. B.

- Pumpfähiger Beton
- Beton mit verzögertem Ansteifen (6 Stufen)
- Beton mit Frostschutz
- SVB-Beton

Beton nicht normiert

Beton nicht normiert wird vom Betonwerk gemäss der vom Besteller definierten Rezeptur geliefert. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass der Beton die verlangten Eigenschaften erfüllt.

Der Besteller muss alle Angaben wie Zementgehalt und Sorte, Sieblinie, w/z-Wert, Art und Menge von Zusatzmitteln oder Zusatzstoffen angeben.

Beton/Mörtel/Spritzbeton nicht normiert ab Kieswerk Albula AG

Sorten-Nr.	Artikel-Nr.	Produkt	CEM kg/m ³	Körnung mm	Konsistenz	Preis Fr./m ³
16100	10003	Beton	100	0/16	steif	205.50
16150	15003	Beton	150	0/16	steif	212.–
16200	20003	Beton	200	0/16	steif	218.50
16250	25003	Beton	250	0/16	plastisch	229.–
16300	30003	Beton	300	0/16	plastisch	242.50
16325	32503	Beton	325	0/16	plastisch	248.–
16326	32603	Pumpbeton	325	0/16	weich	256.–
16350	35003	Beton	350	0/16	plastisch	257.–
32100	10005	Beton	100	0/32	steif	202.50
32150	15005	Beton	150	0/32	steif	211.50
32200	20005	Beton	200	0/32	steif	218.–
32250	25005	Beton	250	0/32	plastisch	226.50
32300	30005	Beton	300	0/32	plastisch	239.–
32325	32505	Beton	325	0/32	plastisch	245.50
32326	32605	Pumpbeton	325	0/32	weich	251.50
32350	35005	Beton	350	0/32	plastisch	253.–

Sickerbeton

701	10021	Sickerbeton	100	16/32	steif	200.–
705	15020	Sickerbeton	150	8/16	steif	208.50
706	15021	Sickerbeton	150	16/32	steif	208.50
710	20020	Sickerbeton	200	8/16	steif	215.–
711	20021	Sickerbeton	200	16/32	steif	215.–
720	25020	Sickerbeton	250	8/16	steif	223.–
721	25021	Sickerbeton	250	16/32	steif	223.–

Pflasterbeton

722	25019	Pflasterbeton	250	4/8	steif	225.50
732	30019	Pflasterbeton	300	4/8	steif	236.50

Mörtel/Überzug

825	25001	Mörtel	250	0/4	erdfeucht	236.50
826	25002	Mörtel	250	0/8	erdfeucht	236.50
830	30001	Mörtel	300	0/4	erdfeucht	247.50
831	30002	Mörtel	300	0/8	erdfeucht	247.50
835	35001	Mörtel	350	0/4	erdfeucht	259.–
836	35002	Mörtel	350	0/8	erdfeucht	259.–
840	40001	Mörtel	400	0/4	erdfeucht	270.50
841	40002	Mörtel	400	0/8	erdfeucht	270.50
845	45001	Mörtel	450	0/4	erdfeucht	283.50
846	45002	Mörtel	450	0/8	erdfeucht	283.50
850	50001	Mörtel	500	0/4	erdfeucht	299.–
851	50002	Mörtel	500	0/8	erdfeucht	299.–

Spritzbeton nicht normiert ab Kieswerk Albula AG

Sorten-Nr.	Artikel-Nr.	Produkt	CEM kg/m ³	Körnung mm	Konsistenz	Preis Fr./m ³
------------	-------------	---------	-----------------------	------------	------------	--------------------------

Spritzbeton trocken nicht normiert, lose (pro 1000 lt. Trockengemisch)

935 AM	27540	Spritzbeton trocken	275	0/8	erdfeucht	230.–
940 AM	32540	Spritzbeton trocken	325	0/8	erdfeucht	243.–
941 AM	32541	Spritzbeton trocken	325	0/16	erdfeucht	243.–
945 AM	35040	Spritzbeton trocken	350	0/8	erdfeucht	251.–
946 AM	35041	Spritzbeton trocken	350	0/16	erdfeucht	251.–
950 AM	40040	Spritzbeton trocken	400	0/8	erdfeucht	257.50

Spritzbeton nass nicht normiert (ohne Zusatzmittel)

940 M	40030	Spritzbeton nass	400	0/8	weich	273.–
941 M	40031	Spritzbeton nass	400	0/16	weich	273.–
942 M	42530	Spritzbeton nass	425	0/8	weich	278.50
943 M	42531	Spritzbeton nass	425	0/16	weich	278.50
950 M	45030	Spritzbeton nass	450	0/8	weich	285.50
951 M	45031	Spritzbeton nass	450	0/16	weich	285.50

Zusatzmittel nach Wahl werden separat in Rechnung gestellt.

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

Betonzusatzmittel und Betonzusatzstoffe

Artikel-Nr.	Produkt	Preis, inkl. Beigabe Fr./kg
3	Verflüssiger	7.30
4	Frostschutzmittel	6.10
5	Abbindeverzögerer	7.30
920	Zement: Mehrdosierung Zement	0.32
	Spezialzemente	auf Anfrage
	Stahl- und Kunststofffasern	auf Anfrage

Preise exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk

- Werden Zusatzmittel oder Fasern vom Besteller verlangt, so garantiert das Lieferwerk nur die bestellte Dosierung des verlangten Produktes.
- Ausserordentlich lange Verzögerungszeiten bedingen Vorversuche. Kostenaufwand auf Anfrage.
- Zusatzmittel für die Abbindeverzögerung und den Frostschutz werden gemäss gültiger Preisliste der Zusatzmittel-Lieferanten separat verrechnet.
- Die Zugabe von Erhärtungsbeschleuniger, Schwindreduktionsmittel etc. bedingen Vorversuche (Frisch + Festbetoneigenschaften). Die Kosten gehen zu Lasten des Unternehmens.

Zuschläge auf die Normalpreise

- Für Betonbezüge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, gemäss Arbeitszeitkalender Kieswerk Albula AG, **Fr. 70.-/Std. pro eingesetzter Mitarbeiter**
- Heizzuschlag für Beton bei tiefen Aussen- und Betontemperaturen **Fr. 12.-/m³**
- Beigabe von beigestellten Produkten: z. B. Fasern, Farbzusätze, Zusatzmittel, exkl. Material, Minimalverrechnung 1 m³ **Fr. 17.-/m³**
- Privatzuschlag **20 %** exkl. MwSt.
- Benutzung LKW-Waschplatz für nicht Kieswerk Albula Betonabholer **Fr. 50.-/Fahrzeug**
- Kleinmengenzuschläge für Beton unter 1 m³ pro Bezug **Fr. 10.-**
- Für Betonbezüge ausserhalb der Werköffnungszeiten gilt folgende Pauschale pro Einsatz (exkl. Disponenten- und Chauffeurstunden) **Fr. 800.-**
- Allradzuschlag 7.- /m³
- Schneekettenzuschlag 39.-/Rad

Beton/Gesteinskörnungen

Preise

Sämtliche Kiespreise verstehen sich per 1 m³ lose.

Für Lieferungsunterbrüche durch Materialknappheit wird kein Schadenersatz bezahlt.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen Preislisten der Kieswerk Albula AG.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto, exkl. MwSt.

Nachhaltigkeitszuschlag

CHF 3.-/m³ netto (Gültig bis 30.06.2026)

Der Zuschlag wird halbjährlich angepasst.

Alle Preise exkl. MwSt.

Beton-Pumpservice

Betonpumpe Reno I (Chur)	Typ Liebherr THP 110H 24 M4 XH mit 24 m Verteilmast
Betonpumpe Reno II (Maienfeld)	Typ Liebherr 37 Z4 XXT mit 37 m Verteilmast
Betonpumpe Reno III (Maienfeld)	Typ Hyundai ECP 48 CX mit 48 m Verteilmast

Zuschläge

Pumpetappen in m ³	Reno I 24 m **	Reno II 38 m **	Reno III 46 m **	maximale Pumpzeit
1.0 – 10.0	600.– *			2 Std.
10.1 – 20.0	700.– *			2 Std.
20.1 – 30.0	32.50			3 Std.
30.1 – 40.0	26.50			3,75 Std.
40.1 – 50.0	22.50			4,5 Std.
50.1 – 60.0	21.–			5 Std.
60.1 – 70.0	20.–			5 Std.
70.1 – 80.0	19.50			5,5 Std.
80.1 – 90.0	19.20			5,5 Std.
90.1 – 100.0	19.–			6 Std.
100.1 – 120.0	18.40			
120.1 – 150.0	17.60			
150.1 – 200.0	16.10			
über 200.1	15.50			
		Mastzuschlag +100 CHF zu den Reno I Preisen	Mastzuschlag +150 CHF zu den Reno I Preisen	

* Pauschal, inklusive Montage, Demontage und Reinigung

** Verteilmast (effektive Länge 19 m, 31 m, 40 m)

Alle Preise in Fr./m³, exklusive Mehrwertsteuer

Zeitlicher Mehrbedarf (über der angegebenen maximalen Pumpzeit)	290.– Fr./Std.
An- und Rückfahrtszeiten über je 30 Minuten pro Weg werden verrechnet	171.– Fr./Std.
Umstellen der Pumpe auf der Baustelle	Pauschal Fr. 88.–
Wartezeit auf der Baustelle	125.– Fr./Std.
Zusätzliche Rohrleitungen (transportieren und verlegen durch Unternehmer)	3.– Fr./m
Pumpen von Stahlfaserbeton	2.– Fr./m³
Baustellenbesichtigung (zuzüglich km-Spesen)	100.– Fr./Std. 1.– Fr./km
Gebühren für Bewilligungen	nach Aufwand
Bei kurzfristigen Absagen nach 16.00 Uhr am Vortag wird eine Aufwandspauschale verrechnet.	500.– Fr.
Transportbegleitung Chur – Maladers	Pauschal Fr. 311.–
Übrige Transportbegleitung	nach Aufwand
Zuschläge für Pumpeinsätze, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Pumpe, Pumpmaschinist etc.)	nach Aufwand

Allgemeine Bedingungen für Betonpumpen

Preise

Die Grundpreise verstehen sich für Arbeiten im Auslegerbereich der Autobetonpumpe. Rohrleitungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Für Einsätze ausserhalb der normalen Arbeitszeit werden die entsprechenden Zuschläge separat verrechnet.

Qualität

Für die Qualität und die Eigenschaften des Betons haftet das liefernde Betonwerk. Das Visum des Pumpenmaschinisten gilt nur für den Empfang des Betons. Der Beton muss in gut pumpbarer Zusammensetzung und Konsistenz angeliefert werden. Eventuelle Betonproben als Qualitätsnachweis sind in Gegenwart eines Vertreters des liefernden Betonwerkes zu nehmen.

Sicherheit

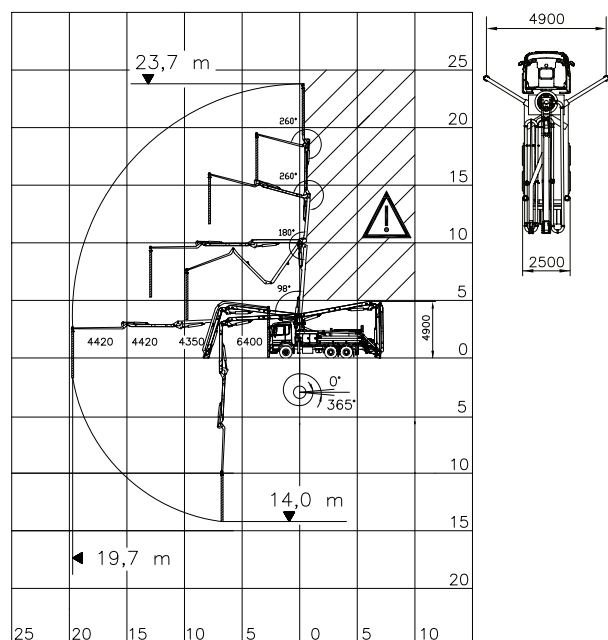
Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Suva über die Verhütung von Unfällen auf Baustellen ist der Besteller verantwortlich. Strassen- oder Trottoirabspernungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Besteller rechtzeitig zu veranlassen. Die Leistung des Pumpenbetreibers endet mit der Förderung des Betons zur Einbaustelle.

Haftung:

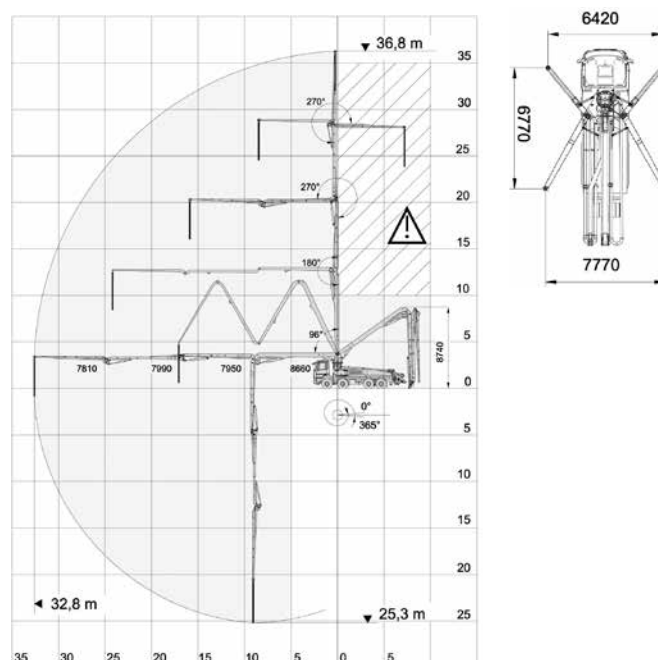
Für Schäden jeder Art infolge Betriebsunterbrüchen der Pumpe haftet der Pumpenbetreiber nicht. Dasselbe gilt auch bei ungenügender Zufahrt zur Einsatzstelle der Pumpe. Jede Haftung der Pumpenbetreiber und ihrer Hilfspersonen für Schäden, welche beim Einbringen von Beton wegen mangelhafter Schalung, mangelhafter Baustelleninstallation, mangelhaftem Baugrund oder wegen sonstiger Mängel der Baustelle entstehen, wird ausdrücklich wegbedungen.

Betonpumpen

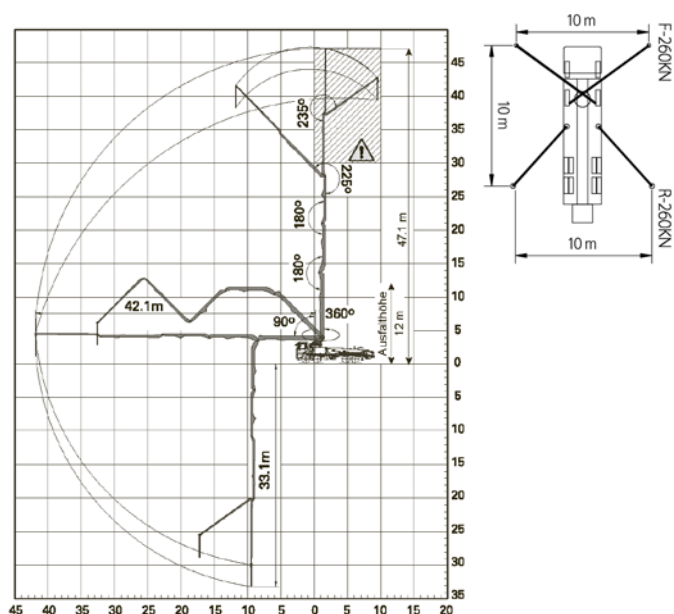
Betonpumpe I – Typ Liebherr THP 110H 24 M4 XH
(Standort Chur) mit 24-m-Verteilmast (effektive Länge 19 m); 3-Achs, 23 t



Betonpumpe II Typ Liebherr Z4 XXT
(Standort Maienfeld) mit 37-m-Verteilmast (effektive Länge 31 m); 4-Achs, 32 t



Betonpumpe III Typ Hyundai ECP 48 CX
(Standort Maienfeld) mit 48-m-Verteilmast (effektive Länge 40 m); 5-Achs, 40 t



Wichtig für die Bestellung

1. Baustellenadresse
2. Zeit Pumpbeginn
3. Förderlänge/Förderhöhe
4. Bauteil
5. Erwartete Leistung in m³/Std.
6. Pumpmenge
7. Betonsorte

Annahmegebühren lose «Pro Quarta» (gemäss VVEA Deponietyp A)

Artikel-Nr.	Produkt	Preis Fr./m ³
Deponie «Pro Quarta», Surava (solange Platz)		
751S	Aushubmaterial unverschmutzt, trocken, gut einbaubar	39.–
754S	Aushubmaterial unverschmutzt, schlammig, nass/schlammig/nicht standfest/ erschwerter Einbau in Deponie (auf Anfrage)	60.–
– Der Betreiber entscheidet welcher Artikel verrechnet wird. Bei Schlechtwetter wird der Art. 754 verrechnet. – Preise exklusive Mehrwertsteuer		

Die Annahme von unverschmutztem Aushubmaterial muss in jedem Fall über die Brückenwaage erfolgen, Raumgewicht 1,75t/m³. In den Wintermonaten ist die Zufahrt zur Deponie Sache des Anlieferers.

Allgemeine Bedingungen

Das Ablagern von Abbruchmaterial (mineralische Bauabfälle wie Asphalt, Beton und Mischabbruch) sowie von Holz und Wurzelstöcken ist verboten!

**Definition für unverschmutztes Aushubmaterial
(gemäss VVEA Deponietyp A)**

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn es:

- a) durch menschliche Tätigkeit in seiner natürlichen Zusammensetzung chemisch nicht verändert ist, und
- b) keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, andere Bauabfälle enthält, und
- c) die Anforderungen an unverschmutztem Aushubmaterial gemäss der Materialprüfung auf der Baustelle erfüllt sind oder die Parameter die entsprechenden Richtwerte erfüllen.
(VVEA Deponietyp A)

Verantwortung des Anlieferers

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässiges Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport von falsch deklariertem oder unzulässigem Material gehen zulasten des Anlieferers.

Wir behalten uns vor, bei anhaltend schlechter Witterung bzw. schlechten Terrainverhältnissen unsere Auffüllstelle zu schliessen. Dadurch anfallende Mehrkosten werden durch die Kieswerk Albula AG, Tiefencastel, nicht vergütet. Informationen erfolgen über die Disposition. Auf Verlangen ist vom Unternehmer ein Entsorgungsnachweis vorzulegen, dass es sich bei dem abgelagerten Material um unverschmutztes Aushubmaterial handelt und dass dieses den gültigen Gewässerschutzbestimmungen entspricht. Allfällige Schneeräumungen der Zufahrt zur Auffüllstelle ist Sache des Anlieferers (Auskunft über Dispo KW Albula).

Nicht konforme Aushubmaterialien/Bodenproben

Die Kieswerk Albula AG, Tiefencastel, behält sich vor, Materialien, welche geruchlich oder visuell auffallen, auf der Auffüllstelle separat zu platzieren und sie durch ein Fachinstitut überprüfen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zulasten des Anlieferers.

Missachtung der Anlieferungsvorschriften

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsvorschriften wird der Verursacher gemäss Gewässerschutzgesetz verzeigt. Des Weiteren behalten wir uns vor, nicht konforme Materialien auf Kosten des Zulieferers aus der Auffüllstelle entfernen bzw. entsorgen zu lassen.

Haftungseinschränkung

Für Schäden an Lastwagen, welche auf der Kippstelle einsinken oder gar beim Kippvorgang umstürzen, können wir keine Haftung übernehmen. Die Verantwortung für das gefahrenfreie Lenken und Abkippen liegt beim jeweiligen Chauffeur des Fahrzeuges.

Transportpreise/Regiepreise gemäss ASTAG

Transport in Regie	Fr./Std. ohne LSVA	Zuzüglich LSVA in Fr. pro gefahrenem km ab Standort LW und zurück
Kipper 18 t (2-Achs)	193.–	–.51
Kipper 32 t (4-Achs)	228.–	–.90
Kipper 40 t (5-Achs)	240.–	1.13
Fahrmischer 18 t (2-Achs)	198.–	–.51
Fahrmischer 18 t (2-Achs, Allrad)	211.–	–.51
Fahrmischer 32 t (4-Achs)	237.–	–.90
Fahrmischer 40 t (5-Achs)	248.–	1.13

Preise exklusive Mehrwertsteuer

Lade-/Abladezeiten

Betontransport pro m³ = 3 Minuten eingerechnet

Für längere Ablade-/Wartezeiten verrechnen wir 70%
des ASTAG-Tarifes.

Minimalfahren/Transportzuschläge

2-Achser 18 t	Beton	3,5 m ³
	Kies	5 m ³
4-Achser 32 t	Beton	7 m ³
	Kies	10 m ³

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen

1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2. Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerks die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

8. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z. B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

Allgemeine Lieferbedingungen für Transportbeton

Anwendungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen.

Bestehen für Produkte keine Normen, gelten ausschliesslich die Zusicherungen des Herstellers. Sind keine Zusicherungen vorhanden, besteht für Eigenschaften keine Gewährleistung.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1 m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 14 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt. Ebenfalls gilt dies bei vom Besteller gewünschter Zugabe von Zusatzstoffen.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks oder von einem akkreditiertem Labor hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Prüfwerte eines vom Besteller hergestellten Prüfkörpers werden nicht akzeptiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

Keine Mängelhaftung besteht für:

- Mängel infolge von Projektanpassungen durch den Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte;
- Mängel als Folge von extremen Witterungsbedingungen und höherer Gewalt;
- Nicht eingehaltene Schwindmasse und daraus resultierende Mängel;
- Betonkorrosion oder Betonabplatzungen bei Sichtbetonoberflächen, die direkt mit behandeltem Wasser in Kontakt geraten (z. B. Sichtbetonschwimmbäder);
- Ausblühungen bei Farb- und Sichtbeton
- Farbungleichheiten des gelieferten Betons;
- Mängel infolge von fehlerhaften Einbringen und/oder Verarbeiten des Betons oder Mörtels durch des Besteller, den Bauherrn oder sonstige Dritte.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts vor.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

9. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt ausserhalb des Einflussbereiches der Kieswerk Albula AG liegen und nicht verhindert werden können (wie z.B. Naturereignisse, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche oder gesetzliche zwingende Vorschriften), sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, auch sofern diese bei ihren Lieferanten und Vorlieferanten auftreten, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen behindern, ist die Kieswerk Albula AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. In diesem Falle müssen die anfallenden Mehrkosten oder daraus resultierenden Teuerungen dem Besteller in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für ausserordentliche Rohstoffteuerungen sowie Anpassung von CO₂-Zuschlägen.

10. Vertraulichkeit

Alle Offerten und Offertunterlagen der Kieswerk Albula AG sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Konkurrenten weder in Kopie noch in inhaltsgetreuer Zusammenfassung direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

11. Datenschutz

Die Kieswerk Albula AG bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der öffentlich zugänglichen, aktuell gültigen Datenschutzerklärung abrufbar unter www.gribag.ch.

Tiefencastel, Januar 2026

Gefahrenhinweise/Sicherheitsratschläge für den Umgang mit zementgebundenen Baustoffen



H315 Verursacht Hautreizungen. **H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen. **H318** Verursacht schwere Augenschäden. **P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. **P272** Kontaminierte Arbeitskleidung nicht ausserhalb des Arbeitsplatzes tragen. **P280** Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen. **P302/352** Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. **P305/351/338/310** Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Toxikologisches Informationszentrum oder Arzt anrufen. **P333/313** Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Ansprechpersonen

Zentrale Disposition

Telefon 081 681 13 65

Technische Betriebsleitung

Marcel Degonda

Telefon 081 286 22 20

E-Mail degonda@gribag.ch

Administration

Telefon 081 286 22 20

E-Mail info@gribag.ch

Verkauf/Betriebsleitung

Walter Derungs

Telefon 081 286 22 20

E-Mail derungs@gribag.ch

Kieswerk Albula AG

7450 Tiefencastel
info@gribag.ch
www.gribag.ch

Postadresse

Kieswerk Albula AG
c/o GBT AG
Kieswerkstrasse 6
7204 Untervaz

Werk/Disposition

Telefon 081 681 13 65